



Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt

Beschluss

Nr. **06/11/12G**
vom **15.03.2006**
P041965

Ratschlag und Entwurf zu einer Teilrevision des Steuergesetzes, Änderungen zur Einkommenssteuer, zur Grundstückgewinnsteuer, zur Erbschafts- und Schenkungssteuer, zum Steuerbezug

SCHR Nr. 04.1965.03 vom 04.01.2006

://: Zustimmung

Der Grosse Rat des Kantons Basel Stadt, nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. 04.1965.03 vom 3. Januar 2006 und nach dem mündlichen Antrag der Wirtschafts- und Abgabekommission vom 15. März 2006, beschliesst:

I.

Das Gesetz über die direkten Steuern (Steuergesetz) vom 12. April 2000 wird wie folgt geändert:

§ 197a Abs. 5 erhält folgende neue Fassung:

⁵ Innert 30 Tagen nach Zustellung kann gegen die Verfügung schriftlich Einsprache bei der Steuerverwaltung und gegen den Einspracheentscheid Rekurs beim Finanzdepartement erhoben werden. Mit der Einsprache oder dem Rekurs kann nur geltend gemacht werden, dass keine Steuerpflicht besteht oder dass der voraussichtliche Steuerbetrag tiefer ist als die in Rechnung gestellte Forderung. Der Entscheid des Finanzdepartements ist endgültig.

§ 197a wird um folgenden Abs. 6 ergänzt:

⁶ Bei Kapitalleistungen aus Vorsorge im Sinne von § 39 erfolgt eine provisorische Steuerrechnung nach Abs. 4 von Amtes wegen. Eine Einsprache oder ein Rekurs dagegen hat keine aufschiebende Wirkung.

Ablage:

II.

Diese Änderung ist zu publizieren. Sie unterliegt dem Referendum.